Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 7 (1981)

Heft: 1-2

Artikel: Vollzugsplanung für den Insassen im betreuungs- und

behandlungsorientierten Strafvollzug

Autor: Bauhofer, Stefan

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1046971

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VOLLZUGSPLANUNG FÜR DEN INSASSEN IM BETREUUNGS- UND BEHANDLUNGSORIENTIERTEN STRAFVOLLZUG

VON STEFAN BAUHOFER WISSENSCHAFTLICHER MITARBEITER DER ANSTALTEN WITZWIL

VORBEMERKUNG

Wir leben in einer merkwürdigen Zeit: Gepriesen wird von der einen Seite die Aufgeklärtheit des Stimmbürgers, der Kredite in der Höhe von Dutzenden von Millionen Franken für den Bau einer Strafanstalt mit behandlungsorientiertem Vollzug bewilligt. Von anderer Seite wird die Errichtung neuer Anstalten als Bautätigkeit auf Vorrat gebrandmarkt. In diesen – so wird gesagt – sollen inskünftig vor allem politische Täter in kommenden Zeiten der Rezession eingesperrt werde. Und weiter: Die laufende Revision des Strafgesetzbuches bringt für einen Teil der Bevölkerung endlich eine blanke Waffe gegen Terrorismus. Für die anderen beginnt der OR-WELLsche Ueberwachungsstaat schon zwei Jahre vor 1984.

Es fällt nicht leicht, sich hier und heute für die Belange des Strafvollzugs einzusetzen. Aber es ist der Mühe wert, wenn man Vollzug nicht einfach als abstractum nimmt, sondern als ständig wandelbare Einrichtung des gemeinschaftlichen Lebens. Ebenso veränderbar wie das Leben von Strafgefangenen. – Von den Möglichkeiten planender Veränderbarkeit soll im folgenden gesprochen werden.

I. ERZIEHUNG, BEHANDLUNG UND BETREUUNG IM STRAFVOLLZUG

1. Notwendigkeit der Begriffsbestimmung

Die Auseinandersetzung mit den Begriffen Erziehung, Behandlung und Betreuung dient dazu, diese inhaltlich gegeneinander abzugrenzen und einander begrifflich zuzuordnen. Aus der Interpretation dieser Ausdrücke ergeben sich Konsequenzen für den Bau, die Organisation und das Vollzugskonzept einer Strafanstalt und je nach Bedeutungsinhalt und Stellenwert dieser Begriffe ist die praktische Ausgestaltung des Vollzugsplanes verschieden. Ich habe von Interpretation gesprochen, weil diese Ausdrücke in der Rechtssprache verwendet werden: "Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken - Art. 37 StGB. Und: "Jeder Eingewiesene hat Anrecht darauf, während des Straf- und Massnahmenvollzugs behandelt und betreut zu werden" - so der Entwurf einer bernischen Expertenkommission für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen. 1)

2. Erziehung

Erziehung im Strafvollzug wird etwa definiert als "...pädagogische Hilfe zum Mündigwerden der Unmündigen durch Vermittlung der notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Selbsthilfe, zur ethischen und rechtlichen Verpflichtbarkeit und zur Stiftung einer eigenen Identität." 2) Gegen eine einseitige Ausrichtung auf den Erziehungsgedanken im Strafvollzug kann man zweierlei zu Recht einwenden. Erstens: Der Erziehungsvollzug älterer Prägung hat sich bekenntnishaft am Idealtypus des durchschnittlichen Bürgers mit den entsprechenden Wertvorstellungen der Mittelschicht orientiert; er hat seine Sinnorientierung auf diese Normen der bürgerlichen Gesellschaft kaum je in Frage gestellt und deshalb sozialwissenschaftlich nicht oder einseitig fundiert. 3) Zweitens muss darauf hingewiesen werden,

dass der Erziehungs- und Besserungsgedanke sich zu einem eindimensionalen Konzept des Strafvollzugs in Stufen, zum "Progressivstrafvollzug" verdichtet hat: Wohlverhalten im Anstaltsalltag wird in zeitlicher Staffelung erzieherisch "belohnt" mit Vergünstigungen. Der Stufenvollzug wurde beschrieben als ein System der Gefangenenbehandlung, das beherrscht werde vom Grundsatz planmässiger, persönlichkeitsbezogener, anstaltsintern streng formalisierter Vergünstigungsprogression mit vertikaler Klassifizierung. 5) - Die Kriterien für die stufenweise Gewährung von Vergünstigungen oder Vollzugslockerungen entsprechen teilweise auch im heutigen Vollzugsalltag in einseitiger Weise der Wertordnung des "bürgerlichen" Lebens, 6) wobei der Gesetzgeber unter Bürger wahrscheinlich weniger den emanzipierten citoyen als eher den ordnungsliebenden bourgeois verstanden hat. Sauberheit und Ordnung, Respekt vor den Beamten, den geschriebenen und ungeschriebenen Regeln der Institution, Arbeitsfleiss und Pünktlichkeit bilden Bewertungsmassstäbe. Nun will ich damit nicht sagen, dass diese Werte im Vollzug gänzlich zu vernachlässigen seien, denn sie spielen in der Aussenwelt - gerade in der Schweiz - eine vielschichtige Rolle. Deren einseitige Betonung und in der "erzieherischen" Praxis kleinlich-undifferenzierte Handhabung verleitet jedoch manchen nach Vergünstigungen strebenden Insassen zu Heuchelei, Ueberanpassung und letztlich zu Identitätsverlust und Rückfälligkeit; für die Anstalt hingegen stellt ein solches Erziehungskonzept ein "vorzügliches Mittel der inneranstaltlichen Disziplin dar" - so schon RAD-BRUCH. 7)

Mit dieser Kritik soll keineswegs die Forderung von SCHULTZ, wonach es je nach der Persönlichkeit des Verurteilten sozialpädagogischer Einwirkung verschiedener Art und Intensität bedürfe,8) in Frage gestellt werden, denn gerade in seinem Sinn ist ein Zusammenwirken anvisiert. Mit meiner Kritik am Progressionsvollzug verbindet sich vielmehr die Warnung: Von Erziehung zur Freiheit kann nicht mehr die Rede sein, wenn Einwirkungen zur pädago-

gistischen Manipulation pervertieren - wenn die unsichtbaren und gleichzeitig unverzichtbaren Grenzlinien von Privatheit, Mündigkeit, persönlicher Identität und Selbstbestimmungsfähigkeit permanent und planmässig durchbrochen werden.9)

3. Betreuung und Behandlung: begriffliche Unschärfe

Im alltäglichen Sprachgebrauch werden Betreuung und Behandlung sowohl sinnverwandt wie auch mehrdeutig verwendet. Typisch ist etwa der Satz: "Ich musste mich wegen eines Magengeschwürs im Spital behandeln lassen; die Betreuung war ausgezeichnet." Mit dieser Anlehnung an den laienhaften Gebrauch der Begriffe werden die verschiedenen Bedeutungsinhalte anvisiert. Im Gesundheitswesen bedeutet Behandlung therapeutisches, in der Regel ärztliches Be-Handeln mit dem Ziel der Schmerzlinderung, Besserung oder Heilung. Betreuung dagegen heisst fürsorglich zuwendendes Handeln mit einem breiten Bündel von Zielsetzungen: Schmerzen zu lindern, den Klienten in dessen eigenem Interesse zu beaufsichtigen, ihn mit dem Notwendigen zu versorgen, für dessen Wohlbefinden besorgt sein, eine Behandlung vorzubereiten oder zu begleiten oder im Rahmen der Wiedereingliederung tätig zu sein.

Dass die Grenzen der begrifflichen Unterscheidung in der Praxis nicht scharf gezogen werden können, zeigt sich am Beispiel der vor einem therapeutischen Eingriff vom Krankenpfleger verabreichten Vorbereitungsspritze oder der postoperativ durchgeführten "Behandlung" mit Wärmepackungen. Die Grenzen verwischen sich erneut, wenn wir daran denken, dass man ebensogut sagen kann: "Ich wurde im Spital X ausgezeichnet behandelt" – und damit gerade nicht die ärztliche Behandlung meint, sondern die Betreuung, die Pflege.

Die Mehrdeutigkeit der Begriffe Betreuung und Behandlung in Strafvollzugsrecht und -praxis ist offensichtlich und lässt sich daran ablesen, dass sowohl in Gesetzestexten, wie auch in theoretischen Erörterungen auffällig oft die paarweise Verwendung anzutreffen ist: "Betreuung und Behandlung". KERNER hat überzeugend dargelegt, dass man auch in diesem Bereich unter

Behandlung "ganz einfach die <u>Formen des Umgangs</u> und der menschlichen Zuwendung" meinen kann. Alsdann könne man darunter auch die "von Fachkräften nach wissenschaflich begründeten Kriterien durchgeführte Therapie der Persönlichkeit" verstehen.10)

Dazwischen gibt es eine ganze Reihe von Techniken der Beeinflussung, Betreuungsmassnahmen und Hilfsangeboten im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung. Die Unbekümmertheit, mit welcher man in der Literatur, in der Alltagspraxis der Anstalt und besonders auch in kriminalpolitischen Diskussionen für jegliches Tun den Behandlungsbegriff verwendet, muss hellhörig machen. Mit der Annäherung an einen engeren Bedeutungsinhalt im Sinne von Therapie erhalten auch der Dienst bei der Wache oder in der Verwaltung – letztlich jede Tätigkeit in der Anstalt – die höheren Weihen der professionellen Behandlung: des Therapeutischen.

II. GRENZEN DES "BEHANDLUNGSVOLLZUGS"

1. Risiko der Problemerzeugung durch Behandlung

Das Gesagte bedeutet keine Kampfansage an einen behandlungsorientierten Vollzug. Ich erachte es jedoch als notwendig, auf
Gefahren aufmerksam zu machen, die von einer gewissen "Behandlungseuphorie" her drohen. Von ihr können sowohl "Laien"
wie auch "Spezialisten" gleichermassen befallen sein, erst
recht aber das breite Mittelfeld von halbprofessionellen Helfern, Betreuern und "Behandlern".

Zum einen erwächst ein erhebliches Risiko daraus, dass durch die unbesehene und deshalb auch unbesonnene Uebertragung von Behandlungstechniken der Insasse in seiner individuellen Befindlichkeit erheblich gestört und das Zusammenleben in der Anstalt Belastungen ausgesetzt wird. In der Tat wird die Liste möglicher Behandlungsformen ständig länger. Um nur einige zu nennen: Psychoanalyse, analytische Gruppentherapie, Ge-

sprächstherapie, Psychodrama, Soziodrama, Rollenspiel, themenzentrierte Interaktion, Gestalttherapie, Transaktionsanalyse und Verhaltenstherapie.

Wenn man in Rechnung stellt, dass in der Schweiz meines Wissens nirgendwo systematisch und auf breite Erfahrung abgestützt Gruppentherapie für Strafgefangene gelehrt und gelernt wird, liegt es auf der Hand, dass in den Anstalten in dieser Beziehung experimentiert wird. Dagegen ist zwar nichts Grundsätzliches einzuwenden: Ohne verantwortungsbewusstes Experimentieren gibt es keinen Fortschritt. Vorwerfbar wird das Ausprobieren jedoch dann, wenn der Insasse zum Behandlungsobjekt, zum Versuchskaninchen degradiert wird. Dies findet beispielsweise dann statt, wenn ein Behandler seine Wochenend-workshop-Erfahrungen in der Anstalt erproben will, wenn er das in einem völlig andersartigen sozialen Umfeld Erlebte und Erlernte in die von Beschränkungen und Zwängen geprägte Anstaltswelt "einbringen" will. Durchaus unerwünschte Folgen können sich ergeben. An die Stelle erwünschter problemgerechter Verarbeitung der Vergangenheit tritt für den Insassen ein nur schwer kontrollierbares Wechselspiel von massloser Schuldbeladenheit und völliger Apathie oder eskalierend zu Selbstüberschätzung, skrupelloser Ueberheblichkeit über die von ihm verursachten Schmerzen, das Leid, den Schaden, die Angst. Wenn solches durch dilettierendes Behandeln mitverursacht wird, liegt es für den Behandler oft nahe, die Augen vor dem eigenen Anteil an aller Verwirrung, Ohnmacht und dem Misstrauen zu verschliessen und ursprünglich Defizitäres festzustellen: der Insasse leidet dann in seinen Augen an Vereinzelung, Realitätsverlust und Unfähigkeit zu gemeinschaftlichem Handeln und Empfinden. Was hoffnungsfroh als Gruppentherapie begann, endet schliesslich in Unfähigkeit oder -willigkeit der Therapierten. Die Gleichung: Leiden gleich Krankheit wird vom Behandler als durchaus zutreffend empfunden. Uns so geht er erneut ans Untersuchen der Symptome, der Störung. Die Schärfe des diagnostischen Röntgenblicks täuscht, und eine der immer noch häufigen Einwortdiagnose wie Psycho- oder Soziopath, Neurotiker, etc. stiftet mehr Verwirrung und Angst als es Klarheit verschafft. Ganz am Schluss einer solchen möglichen Entwicklung stehen neue, andere therapeutische Massnahmen, die sich nun ausschliesslicher als zuvor auf das Intra-psychische konzentrieren. Man lässt dabei häufig ausser Acht, dass man am Insassen vorbeibehandelt, wenn man bei ihm verbal-intellektuelle Fähigkeiten voraussetzt, über die nur der Behandelnde selbst verfügt. Vorhanden sind solche nach QUENSEL jedoch nur bei "... relativ wenige(n), präsentable(n) und auch stets präsentierte(n) Strafgefangenen".11) Ich fasse zusammen: Mit der allzu freigiebigen Verwendung des Behandlungsbegriffs besteht die Gefahr, dass einerseits jegliches vom gesunden Menschenverstand oder der Mitmenschlichkeit geförderte Tun hochtrabend mit der Etikette der Therapie versehen wird. Ferner besteht das Risiko, dass "progressiv" aber im Grunde genommen dilettantisch und nicht unbedenklich mit dem Insassen experimentiert wird. Als Folge davon wird echte und notwendige Reformarbeit nicht geleistet, weil eine Umlagerung auf eine rein semantische Ebene 12) stattfindet: es zählen neue, funkelnde Begriffe, Titel, Stellenbezeichnungen. Eine Hypertrophie des Behandlungsgedankens bewirkt nicht nur dessen Auskernung, sondern gleichzeitig auch die Abwertung des Betreuungsgedankens, in dessen Mittelpunkt ein Angebot an sozialpsychologisch und -pädagogisch orientierter Lebenshilfe 13) steht. - Demnach ist es unerlässlich, dass wir uns, ausgehend von den Rechtsquellen, um eine Zuordnung der Begriffe bemühen.

2. Versuch einer begrifflichen Klärung und praktischen Umsetzung

Im bernischen Verordnungsentwurf ist in der Vorschrift über die Erstellung des Vollzugsplans von der Zuweisung zu Wohn- und Behandlungsgruppen die Rede.14) An anderer Stelle wird das Recht des Insassen, betreut und behandelt zu werden, postuliert. Es ist anzunehmen, dass die Berner Expertenkommission davon ausgeht, dass Betreuung und Behandlung verschiedene Bereiche sind und sich dies in der Vollzugskonzeption der jeweiligen Anstalt

auswirkt, insbesondere was die baulichen, organisatorischen und personellen Belange betrifft. Der Entwurf äussert sich jedoch hiezu nicht explizit, und das planerische Entwickeln wird in die Hände der Behörden gelegt. Andere Gesetzeswerke äussern sich hingegen konkret zu den Rahmenbedingungen eines betreuungsund behandlungsorientierten Vollzugs, nämlich zu Grösse und Gliederung der Anstalten, so § 143 des deutschen Strafvollzugsgesetzes.14a)In Abs. 1 leg.cit. wird bestimmt, dass für die Grösse und Gestaltung der Anstalten auf die Bedürfnisse des einzelnen Insassen bezüglich Behandlung abzustellen sei. In Abs. 2 leg. cit. wird die Zusammenfassung der Gefangenen zu "überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen" vorgeschrieben, und im 3. Abs. leg. cit. wird als Sollvorschrift die Anstaltsgrösse von der Platzzahl her beschränkt: für sozialtherapeutische Anstalten und für Frauenanstalten wird die maximale Belegung auf 200 Insassen beziffert. Im Vergleich dazu hat der Alternativentwurf zum StVollzG 15) die Reformpostulate bezüglich Grösse und Gliederung der Anstalten konsequent aufgenommen. In § 8 AE wird die Maximalbelegung für alle Anstaltsarten zwingend auf 200 Eingewiesene festgelegt, und in § 9 wird eine Aufteilung in Abteilungen mit maximal 50 Plätzen und räumlich getrennten Wohngruppen von 15 Insassen vorgeschrieben. Es könnte m.E. nur von Nutzen sein, solche Grundsätze auch in der Schweiz gesetzlich oder auf dem Verordnungsweg festzuschreiben. Gerade der bernische Entwurf könnte für andere Kantone zum Vorbild werden, und Bedenken über die Realisierbarkeit sind nicht zu befürchten, wenigstens nicht was die Verhältnisse im Kanton Bern betrifft: Die vier grossen Anstalten Witzwil, Hindelbank, Thorberg und St. Joahnnsen befinden sich - in unterschiedlichen Stadien zwar - alle in einer Phase der Neukonzeption. Wohl am deutlichsten lassen sich diese Vollzugsleitlinien an der architektonischen Gliederung und am Vollzugskonzept der Anstalten Witzwil heute schon ablesen. Gebaut wird im Lindenhof eine Anstalt für 180 Insassen - früher wurden bis 600 aufgenommen mit einer Aufteilung in 9 Wohngruppen mit je durchschnittlich 17 Insassen.

Währenddem der Berner Verordnungsentwurf den Grundsatz der Betreuung und Behandlung enthält, sogar als ein Recht des Insassen postuliert, schweigt er sich über das wie - vielleicht zu Recht - aus. Man vertraut offenbar darauf, dass sich die praktische Ausgestaltung am forschrittlichen Geist der initiierten Neukonzeptionen und des Verordnungsentwurfs orientieren wird. Auf Möglichkeiten der Entwicklung sei im folgenden hingewiesen. Die Betreuungsgruppe kann man als eine mehr nach verwaltungstechnischen Gesichtspunkten ausgerichtete Zuordnung von Dutzenden von Insassen an ein Mitglied des Sozialdienstes verstehen.16) Ein solches Modell kann in der praktischen Umsetzung jedoch dazu führen, dass auch in umstrukturierten Anstalten bürokratische Routineregelungen und hierarchisch-schematisierte Entscheidungsabläufe die Regel bilden. Betreuung sollte nach meiner Auffassung jedoch im Sinne fürsorglicher Zuwendung und sozialer Hilfe im Rahmen der alltäglichen Bezugsgruppe, d.h. der Wohngruppe angeboten werden. Nur sie ermöglicht die Schaffung eines Vertrauensklimas, das mit den Verhältnissen in der Aussenwelt unter günstigsten Voraussetzungen freilich - vergleichbar ist. Es ist ohnehin fraglich, ob der zentrale Sozialdienst, bestehend aus Fürsorgern, Sozialarbeitern, Freizeitleitern nicht ausgedient hat. Seine Funktionen werden auf der "unteren" Ebene der Wohngruppe wirkungsvoller und unbürokratischer wahrgenommen als im distanzprovozierenden, verunsichernden Bürotrakt der Verwaltung. Damit wird nicht der umfangreiche und notwendige Verwaltungsdienst in Frage gestellt, 17) aber die Möglichkeit effizienter Betreuung im Lebenszentrum der Anstalt wird betont: die Wohngruppe und der Arbeitsplatz sind Begegnungszentren. Ohne Zweifel gibt es in den Bereichen Freizeit und Betreuung Belange, die nur auf der Ebene der Gesamtanstalt geplant und durchgeführt werden können. Entgegen einer weitverbreiteten Meinung verhindert eine klare Aufgabenteilung zwischen Verwaltungs- und Vollzugsstab weder das administrativ Notwendige, noch die koordinierte Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der ganzen Anstalt, noch

Massnahmen für einzelne Insassen oder Insassengruppen - sondern fördert im Gegenteil die Entstehung eines Vertrauensklimas ohne Gerangel um Kompetenzen. Dazu bedarf es jedoch der gegenseitigen Bereitschaft, die Grenzen der Aufgabenbereiche im Gesamtinteresse zu erkennen. Der Verwaltungsbeamte kann bei entsprechender Eignung betreuerische Funktionen wahrnehmen, der Betreuer in der Abteilung oder Gruppe muss "administrieren", der Werkmeister muss beides in einem gewissen Ausmass können und alle sollen ihre Interessen entsprechend der zugewiesenen Aufgabe offen vertreten. Die Betonung liegt auf "offen" und bedarf der Ergänzung: im Interesse des Vollzugsziels für die Insassen und der Rückfallverhütung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Wohngruppe mit der Betreuungsgruppe identisch sein soll, diesen Bedürfnissen entsprechend personell zu dotieren ist und über weitgehende Selbständigkeit verfügen muss. In administrativer und sicherheitsorientierter Hinsicht ist die Wohngruppe in das Gesamtkonzept der Anstalt eingefügt.

Als Grundsatz für die Vollzugsplanung bedeutet dies, dass in erster Linie dort für den Insassen geplant wird, wo Betreuung und Behandlung angeboten und angenommen wird, d.h. in der überschaubaren Einheit der Gruppe oder Abteilung, im Wohn- und Arbeitsbereich. Von diesem Gesichtspunkt her betrachtet, hat die Verwaltung bezüglich der minutiösen Berechnung von Vollzugsdaten, -Terminen, -Kosten, etc. eine reine Dienstleistungsfunktion. Jede eigenmächtige Ueberschreitung zerstört die Grundlagen eines auf Selbständigkeit abzielenden Vollzugsplans, der nur im engen Kontakt mit dem Insassen entwickelt, durchgeführt und periodisch revidiert werden kann.

Ich bin vom Alltagssprachlichen ausgegangen und habe darauf hingewiesen, dass die Begriffe Behandlung und Betreuung sowohl divergent wie auch deckungsgleich verwendet werden. Ein gewisses Unbehagen über die begriffliche Unschärfe schimmert immer dann durch, wenn die Ausdrücke als Begriffspaar auftauchen. So finden wir die Betreuung im Berner Verordnungsentwurf weder unter dem Marginale "Seelsorgedienst" noch unter "Sozialdienst", sondern unter "Arztdienst" – und hier nun eben paarweise: Für die ärztliche Betreuung und Behandlung des Eingewiesenen seien die Anstaltsärzte und der Pflegedienst verantwortlich.

Unbestreitbar ist, dass der Facharzt für innere Medizin oder für Psychiatrie <u>auch</u> betreuerische Aufgaben wahrnehmen darf und soll. Aber sind dies die zentralen Funktionen der Aerzte? Sind sie dafür ausgebildet, gemeinsam mit dem Insassen Lebenstechniken einzuüben? Sind sie dafür angestellt, <u>soziale</u> Hilfe anzubieten, z.B. Schuldensanierungspläne durchzuführen?

Gewiss: es ist von "ärztlich" die Rede. Aber die Erwähnung des Pflegedienstes und die Reihenfolge der Ausdrücke leisten den bestehenden Unklarheiten Vorschub. Hier hätte der Gesetzgeber die Möglichkeit, zur Klärung beizutragen, indem er die Behandlung dem Arztdienst zuordnet, die Betreuung dem Seelsorgedienst und dem Sozialdienst und – diesmal ganz bewusst – Betreuung und Behandlung dem psychologischen Dienst.

Das eben gesagte bezieht sich in erster Linie auf eine Behandlungsform, die Individualtherapie. Was ändert sich für die
die Abgrenzung zur Betreuung, wenn Formen der Gruppentherapie
zur Diskussion stehen? Sicher wird eine Grenzziehung noch
schwieriger. - In diesen unsicheren Gefilden nehme ich jedoch
Zuflucht zu den Worten eines bernischen Richters: "Es gäbe noch
viel zu sagen, wenn man es wüsste".18)

Ich will kurz auf die Frage eingehen, wie es um die <u>Zuordnung</u> der Behandlungsgruppen zu den Wohn- und Betreuungsgruppen steht. Identisch mögen diese in einer behandlungsintensiven sozialtherapeutischen Anstalt sein. Im Normalvollzug ist die Ausgestaltung einer oder zwei von mehreren Gruppen als Behandlungsgruppe - wie dies im Massnahmevollzug der Fall ist - denkbar, wobei die

Idee der "therapeutischen Gemeinschaft" im Vordergrund steht. Für den Erfolg solcher Bemühungen wird wohl massgeblich sein, nach welchen Kriterien die Insassen ausgewählt werden, welche Therapieformen angewandt werden und wie sich solche Gruppen in das Ganze einer Anstalt einfügen. Mit Sicherheit lässt sich jedoch sagen, dass eine richterlich angeordnete ambulante Massnahme gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs.1 StGB kein taugliches Einweisungskriterium darstellt, weil sich kaum eine therapeutische Gemeinschaft bilden lässt, wenn die Gruppenbildung nicht von Therapeuten und Insassen verantwortet werden kann, sondern von den Zufälligkeiten richterlicher Urteile abhängt. 19) - Für den Normalvollzug ist ohnehin die Idee der "problemlösenden Gemeinschaft" die angemessenere. In ihr wird allen Betreuten auch Behandlung angeboten, sei es individual- oder gruppentherapeutisch ausgerichtete. Werden eigentliche Behandlungsgruppen geführt, sollten diese horizontal überlappend zu den Wohn- und Betreuungsgruppen liegen, um die Verarbeitung von Konflikten und Problemen in einer gewissen Distanz zur alltäglichen Bezugsgruppe zu ermöglichen. 20) Die Vorteile dieser Zuordnung von Behandlungszu Betreuungsgruppen überwiegen wahrscheinlich die organisatorischen Vorteile der Einheit von Behandlungs- und Wohngruppe. Immerhin sollte man Versuche in der erstgenannten Richtung - in Anlehnung an den Massnahmevollzug - aus therapeutischen Ueberlegungen machen können. 21)

3. Schlussfolgerungen

Ich komme zum Ergebnis, dass Behandlung als Sammelbegriff für die Gesamtheit sozialisierender Aktivitäten im Strafvollzug und als Oberbegriff für Betreuung und Therapie abzulehnen ist. Sinnvoller ist eine Unterscheidung zwischen Betreuung im Sinne individueller fürsorglicher Zuwendung und sozialer Hilfe auf der einen und Therapie, die vom Spezialisten nach wissenschaftlich gültigen Methoden durchgeführt wird, 22) auf der anderen Seite. – Dabei geht es nicht um Wortklauberei, auch nicht um Begriffs-Magie,

sondern darum, alle Mittel der Sozialisierung der Insassen in geeigneter Weise einander zuzuordnen. Nicht zuletzt gilt es, einen Stillstand beim Status quo zu verhindern: Reformen dürfen sich nicht einzig und allein in einem hochtönenden Wort manifestieren: "Behandlungsvollzug" – statt sich in der Wirklichkeit der Strafanstalt auszuwirken. Schliesslich verbindet sich mit dem Behandlungsbegriff die Gefahr des Entmündigens und Stigmatisierens. Behandlung als Angebot der Hilfe soll keineswegs unterbleiben. Zu Recht ist jedoch vor einem "medizinischen Modell der Delinquenz" gewarnt worden,23) welches dazu führen kann, dass der Insasse zum Objekt eines allumfassenden Behandlungseifers gemacht wird.24) Wünschbar ist hingegen, dass der Eingewiesene die Chance erhält, sich im Rahmen von Betreuung und Therapie zum Interaktionspartner zu entwickeln, zum Subjekt, welches den Vollzug aktiv mitgestalten hilft.

III. VOLLZUGSPLANUNG

1. Vom faktischen Planen zum institualisierten Vollzugsplan

Seit es Anstalten gibt, in denen nach rechtsstaatlichen Prinzipien ausgesprochene, zeitlich bestimmte Strafen vollzogen werden, wird-im weitesten Sinne des Wortes - Vollzugsplanung für den einzelnen Insassen in der Praxis betrieben. Diese Planung im Sinne einer genauen Termin-Buchhaltung war seit jeher geprägt von den Prinzipien einer rechtsgetreuen Verwaltung, kam jedoch unmittelbar auch dem Strafgefangenen zu Gute, der eine Garantie hatte, rechtzeitig aus dem Vollzug entlassen zu werden. Im engeren Sinn bedeutet Vollzugsplanung jedoch prospektives, koordinierendes Einbeziehen sozialisierender Massnahmen wie des Arbeitseinsatzes, betreuerischer und therapeutischer Massnahmen der Entlassungsvorbereitung, etc.

Vergleichbare Planung hat es in der schweizerischen Vollzugspraxis - wohl eher vereinzelt - seit einiger Zeit schon gegeben. Neueren Datums ist jedoch die Erscheinung, dass die Anstalten und deren einzelne Organe zur gezielten, systematischen und umfassenden Planung übergegangen sind, und ferner, dass in Verordnungen und Hausordnungen eine Pflicht dazu statuiert wird. Neu ist schliesslich, dass dem Insassen ein Recht gegeben wird, sich an der Vollzugsplanung aktiv beteiligen zu können. Die Entwicklung geht somit aus vom rein bürokratischen Berechnen von Vollzugsdaten, verläuft über ein individualisierendes Gestalten des Vollzugs mittels "Audienzen" und mannigfache Eintragungen auf den Karten der Insassenregistratur und mündet in jüngster Zeit aus in das schriftliche Aufstellen und kontinuierliche Nachführen individueller Vollzugspläne.

Der Vollzugsplan im Strafvollzugsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Zeitlich früher als in der Schweiz und mit grösserer Heftigkeit setzte in den frühen 50er Jahren in der Bundesrepublik die Diskussion über eine Reform des Strafvollzugs ein, 25) die schliesslich zu einer einheitlichen Rechtsgrundlage für den Strafvollzug führte: dem am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetz. Auch wenn es an berechtigter Kritik nicht fehlte, 26) liefert das Gesetz mit den Worten SCHÖCHS "... eine brauchbare Grundlage für die Ziele und Aufgaben des Vollzugs, sowie für die Arbeit am straffälligen Menschen". 27)

Wenn im folgenden ein Blick auf die deutsche Regelung des Vollzugsplans geworfen wird, so deshalb, weil auch in der Schweiz besonders seit den 60er Jahren Kritik am traditionellen, rückfallinduzierenden Vollzug laut wurde. 28) Eine Kritik, die über weite Teile sachlich gerechtfertigt war, sich jedoch häufig in einer Radikalität gefiel, die bei Behörden und Vollzugsbeamten zu Abwehrhaltungen führte. Politiker und Vollzugsbehörden zeigten alsbald ein ganz erhebliches Mass an Reformbestrebungen, sei dies als direkte Folge der öffentlichen Diskussion, sei dies als Ausdruck eigenen und bereits früher vorhandenen Veränderungswillens. Ich halte es zwar eher für undenkbar, dass die heute auf breiter

Front geleistete Reformarbeit in ein eidgenössisches Strafvollzugsgesetz ausmündet wie in Deutschland. Ein solches Ziel ist
m.E. aus verschiedenen Gründen auch nicht erstrebenswert.
Trotzdem kann ein Vergleich mit Deutschland für die Umsetzung
von Reformen in den Konkordaten, Kantonen und einzelnen Anstalten hilfreich sein, weil die anstehenden Probleme nicht in grundsätzlicher Weise verschieden sind.

Voraussetzung jeder Planung ist die Kenntnis von Vergangenem und die Feststellung eines jeweiligen Ist-Zustandes. Das deutsche Strafvollzugsgesetz trägt diesem Umstand Rechnung, indem es in §6 die Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse des Gefangenen anordnet, soweit dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer geboten erscheint (Abs. 1 leg.cit.), wobei sich die Untersuchung auf die "Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzuge und für die Eingliederung nach seiner Entlassung" notwendig seien, erstreckt (Abs. 2 leg. cit.) Diese Formulierungen bedürfen einer kurzen Erläuterung. Die "Behandlung" wird geplant, wobei deutlich wird, dass der Ausdruck als Oberbegriff verwendet wird. Konsequenterweise spricht der Alternativentwurf denn auch in § 53 vom "Behandlungsplan", weil er den Behandlungsgedanken noch stärker in den Vordergrund rückt. Schliesst man sich jedoch der deutlicheren Differenzierung in Betreuung und Behandlung, wie ich sie oben vorgenommen habe, an, ist der Ausdruck Vollzugsplan der zutreffendere weil umfassendere. Im übrigen ist der Vollzugsplan inhaltlich und begrifflich vom Vollstreckungsplan (§ 152 StVollzgG) abzugrenzen. Dieser regelt für den einzelnen Insassen verbindlich, welche Vollzugsanstalt für ihn örtlich und sachlich zuständig ist. § 7 StVollzgG unter dem Titel "Vollzugsplan lautet wie folgt:

- "(1) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung (§ 6) wird ein Vollzugsplan erstellt.
 - (2) Der Vollzugsplan enthält Angaben mindestens über folgende Behandlungsmassnahmen:
 - Die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug
 - 2. Die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen

- 3. Den Arbeitseinsatz sowie Massnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung
- 4. Die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung
- 5. Besondere Hilfs- und Behandlungsmassnahmen
- 6. Lockerungen des Vollzugs und
- 7. notwendige Massnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.
- (3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen."

Entgegen dem gesetzlichen Wortlaut wird in der Praxis der Vollzugsplan wohl kaum unmittelbar und allein "auf Grund" der Behandlungsuntersuchung erstellt, sondern es wird sich dieser aus der Summe aller diagnostischen und prognostischen Ueberlegungen herauskristallisieren. 29) Im Schrifttum wird betont, dass dabei alle Fachkräfte zusammenwirken sollen und dass alle "Modelle oder Konzepte" zu berücksichtigen sind, die "nachweislich für die Erklärung von Auffälligkeiten, für Erfolge von Hilfen und Behandlungen, die für die Ziele des Vollzugsplanes wesentlich sind". 30) Hervorzuheben ist sodann die gesetzlich verankerte Pflicht zur Zusammenarbeit aller am Vollzug Tätigen als Grundsatz (§ 154 StVollzgG) und speziell bezüglich des Vollzugsplanes (§ 159 StVollzgG).

"§ 159 Konferenzen

Zur Aufstellung und Ueberprüfung des Vollzugsplanes und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzuge führt der Anstaltsleiter Konferenzen mit an der Behandlung massgeblich Beteiligten durch."

Was das in der Praxis bedeutsame Recht des Gefangenen auf Einsicht in den Vollzugsplan und in Vollzugsakten überhaupt anbelangt, enthält das StVollzgG keine Bestimmungen. In der Praxis scheint man auf die Verschiedenartigkeit des Inhaltes abzustellen. Jedenfalls ist dem Insassen in jene Aktenstücke Einsicht zu gewähren, deren Kenntnis zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist.

3. Vollzugsplanung im schweizerischen Strafvollzug

Der Verfasser hat kürzlich aus besonderem Anlass bei einigen grösseren Anstalten eine kleine Erhebung über die Praxis der Vollzugsplanung durchgeführt. Die Ergebnisse sind keineswegs repräsentativ und auch in anderer Hinsicht nur sehr bedingt auswertbar. 32) Eine klare Tendenz zeichnet sich ab: Der Gedanke zielbewussten und systematischen Planens – im Gegensatz zu kurzfristigem und sporadischem Anpassen an Gegebenheiten – hat Fuss gefasst. Ein grosser Teil der einigen Dutzend stichwortartig aufgezählten Daten, respektive planerischen Teilbereiche werden laut der eingegangenen Antworten heute schon oder in naher Zukunft erfasst. Diese Entwicklung lässt sich an entsprechenden Regelungen in verschiedenen Hausordnungen ablesen:

In der Hausordnung der Strafanstalt <u>Wauwilermoos</u> (1979) werden Planungsbereiche unter den Aufgaben und Hilfsangeboten von Sozialdienst und Seelsorge aufgezählt (Art. 10).

In der Hausordnung der kantonalen Strafanstalt <u>Lenzburg</u> (1978) ist von "Planung" die Rede und es werden 9 einzelne Bereiche nicht abschliessend aufgezählt (Ziff. 13.4).

Meines Wissens am deutlichsten sind alle wesentlichen Elemente eines Vollzugsplanes in der Hausordnung für die interkantonale Strafanstalt <u>Bostadel</u> (1977) enthalten: Unter dem Tiel: "Eintrittsgespräche, Vollzugsplan, Eintrittsuntersuchung" wird ein sechsteiliger Vollzugsplan vorgesehen, der mit dem Insassen zu erstellen, zu dem die Beamtenkonferenz beigezogen wird und der periodisch zu überprüfen ist (§ 4).

Der Verordnungsentwurf der Berner Expertenkommission lehnt sich recht eng an die Regelung des deutschen Strafvollzugsgesetzes an. Wie in letzterem ist als erstes eine Abklärung vorzunehmen, die sich auf Werdegang und Lebensverhältnisse des Eingewiesenen erstreckt; ausserdem sollen in Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten die Persönlichkeit, insbesondere die berufliche Eignung und Neigung erfasst werden. Laut bernischem Entwurf tragen dafür die Anstaltsleitung und der Sozialdienst die Verantwortung. Daraus braucht nicht geschlossen werden, dass der Anstaltsleiter selbst

und der zentrale Sozialdienst diese Aufgaben wahrzunehmen haben. Sie werden schon heute im Rahmen einer erweiterten Anstaltsleitung auf der Ebene der Abteilungen und im Rahmen eines dezentralisierten Sozialdienstes wahrgenommen. - Im Entwurf wird sodann der Grundsatz aufgestellt, dass der Plan mit dem Insassen zu besprechen und laufend den neuen Gegebenheiten anzupassen sei. In zweierlei Hinsicht wäre eine Verdeutlichung erwünscht. Der Plan ist gemeinsam mit dem Insassen zu entwickeln, und es reicht nicht aus, diesen nachträglich anlässlich einer "Audienz" - ein antiquierter aber zählebiger Ausdruck übrigens - zu besprechen. Lehnt der Eingewiesene eine Mitarbeit ab, liegt dies in seinem freien Ermessen; er soll jedoch die Möglichkeit haben, jederzeit auf seinen Entschluss zurückzukommen. Anders ausgedrückt: Der Insasse ist bei Beginn der Planung verpflichtet, wenigstens physisch anwesend zu sein. Dieser Pflicht entspricht ein Recht, das er "ruhen" lassen kann. Und ein Zweites: Für die laufende Anpassung sind Fristen vorzusehen, wobei deren Festsetzung den Anstalten zu überlassen ist. Dadurch entsteht für die Betreuer eine Verpflichtung, gemeinsam mit den Insassen und unter Umständen den Therapeuten und Werkmeistern in regelmässigen Abständen "über die Bücher zu gehen".

Auch inhaltlich deckt sich der Berner Entwurf weitgehend mit der deutschen Regelung:

Der Vollzugsplan soll zumindest Angaben enthalten über die Unterbringung im offenen, halboffenen oder geschlossenen Vollzug, er soll einer Wohn- und Behandlungsgruppe zugewiesen werden, und sein Arbeitseinsatz muss geregelt werden, ferner müssen Vorkehren für die Aus- und Weiterbildung getroffen werden. Schliesslich soll er Angaben enthalten über besondere therapeutische Hilfen, die Lockerung des Vollzugs und die Entlassungsvorbereitung.

Von grosser Bedeutung ist schliesslich die Frage des <u>Einsichts-rechts</u> in den Vollzugsplan und die zugehörigen Unterlagen. Auf der Seite des Personal ist ein solches auf den Anstaltsleiter, seine Stellvertreter, die Abteilungsleiter, das für den Insassen verantwortliche Betreuungsteam und die Therapeuten zu beschränken. Der Insasse selbst soll ein Recht auf Einsichtnahme in allen

Belangen haben - mit Ausnahme jener, deren Kenntnis für ihn selbst oder Dritte eine erhebliche Gefährdung bedeuten könnten.

Ein wichtiges Problem stellt sich von der Aufenthaltsdauer her. Soll generell für alle Eingewiesenen ein Vollzugsplan erarbeitet werden oder erst von einer gewissen Einweisungsdauer an: etwa von 3,6 oder gar erst 9 Monaten an, wie dies von Praktikern vorgeschlagen wird? M.E. wäre es unzweckmässig, eine Grenze verbindlich festzulegen. So müsste bei den Erstmaligenanstalten mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Insassen von etwa vier Monaten befürchtet werden, dass nur gerade für die Hälfte der Insassen Vollzugsplanung betrieben werden müsste. Als Grundsatz sollte deshalb gelten, dass für die sogenannten Kurzfristigen ganze Planungsbereiche entfallen können, die übrigen jedoch mit der gleichen Intensität und Ernsthaftigkeit bearbeitet werden müssten. Dass die Ueberprüfungsfristen anzupassen wären, versteht sich von selbst.

Bezüglich des praktischen <u>Vorgehens</u> hat U. MERZ einen interessanten Vorschlag gemacht. 31) Als <u>erster Schritt</u> ist der Ist-Zustand in verschiedenen Bereichen zu ermitteln. Mit dem Eingewiesenen soll gemeinsam besprochen werden, was vorhanden ist, was fehlt: Beziehungen zu Angehörigen oder sozialen Institutionen, Freunden, sodann bezüglich Beruf und Arbeitserfahrung, Bildung, Freizeitgestaltung, psychischem und physischem Allgemeinzustand inklusive Suchtproblematik. Abzuklären sind sodann die Art der Delinquenz, offene Verfahren und die finanziellen Verpflichtungen. In einem <u>zweiten Schritt</u> sollen in diesen Bereichen wünschbare Zielsetzungen gemeinsam überdacht werden. In einem <u>dritten Schritt</u> sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Vollzugsregimes und der persönlichen Möglichkeiten des Insassen realisierbare Zielsetzungen schriftlich festgehalten werden.

Zum Schluss: Der Vollzugsplan kann als Instrument der bürokratischen "Verwaltung" der Zeit, des Leidens, Arbeitens, Hoffens und erneuten Versagens missbraucht werden. Er kann jedoch innerhalb schmaler Spielräume sich zum Kristalllisationspunkt partnerschaftlicher Hilfe entwickeln.

ANMERKUNGEN

- Da dieser Entwurf bisher nicht veröffentlicht wurde, muss auf wörtliche Zitierung oder Nennung von Artikeln verzichtet werden.
- 2) GÜNTER BLAU in: HANS-DIETER SCHWIND und GÜNTER BLAU, Strafvollzug in der Praxis, eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe, Berlin/New York 1976 S. 29 (fortan zit.: SCHWIND/BLAU)
- 3) SCHWIND/BLAU S.29
- 4) Unübertroffen noch immer: M. FOUCAULT, Ueberwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses (deutsche Uebersetzung), Frankfurt am Main, 4. Auflage 1981 S. 314 ff.
- 5) So B. KOCH, Das System des Stuenstrafvollzugs in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung seiner Entwicklungsgeschichte. Jur. Diss. Freiburg 1972, zit. nach GUNTHER KAISER, HANS-JURGEN KERNER, HEINZ SCHOCH; Strafvollzug, Eine Einführung in die Grundlagen, 2., völlig neubearbeitete Auflage, Heidelberg 1978 S.37 (fortan zit.: KAISER/KERNER/SCHOCH)
- 6) vgl. die Kritik bei SCHWIND/BLAU S. 29; zum folgenden auch: KAISER/KERNER/SCHOCH S. 38
- 7) zit. nach KAISER/KERNER/SCHOCH S.38
- 8) H.SCHULTZ, Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts, 2. Band, Die kriminalrechtlichen Sanktionen, Das Jugendstrafrecht, 3., stark überarbeitete und ergänzte Auflage, Bern 1977 S. 54
- 9) vgl. zum Ganzen: J.KOB, Soziologische Theorie der Erziehung, Stuttgart 1976 S. 92 ff., insb. S. 97 f.
- 10) KAISER/KERNER/SCHOCH S.264
- 11) ST. QUENSEL in: Lebendiges Strafrecht, Festgabe für Hans Schultz, herausgegeben von H. WALDER und ST. TRECHSEL, Bern 1977 S. 497 f.
- 12) KERNER in: KAISER/KERNER/SCHOCH S. 265
- 13) ders. op.cit. S. 269

- 14) Ueber die paarweise Verwendung der Begriffe s. unten S.30 f.
- 14a) Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 BGBl. I S. 581 (fortan abgekürzt: StVollzgG)
- 15) Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, Tübingen 1973 (fortan abgekürzt: AE)
- 17) Zur Unentbehrlichkeit und gleichzeitigen Verunsicherung des Verwaltungsdienstes in der Bundesrepublik Deutschland vgl. KERNER in: KAISER/KERNER/SCHÖCH S. 170 f.
- 18) zit. nach W. BRANDENBERGER in: Probleme des gerichtspsychiatrischen und -psychologischen Gutachtens, herusg. von J.REHBERG, Diessenhofen 1976 S. 11
- 19) Zur ambulanten Behandlung während des Strafvollzugs vgl. die kontroversen Ansichten, zit. bei ST.BAUHOFER, Der Richter und sein Helfer, Psychiater oder Psychologe als Gutachter, Krim.Bull. 6 (1980) Heft 2 S. 29 Anm.49
- 20) Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass sich der Horizont für Möglichkeiten der Problemverarbeitung erweitert.
- 21) So ist für die neuen Anstalten Witzwil eine Wohngruppe als eigentliche Therapiegruppe vorgesehen.
- 22) Vgl. J. SCHUH, Zur Behandlung des Rechtsbrechers in Unfreiheit, Möglichkeiten und Grenzen der Therapie in geschlossenem Milieu, Diessenhofen 1980 S. 100
- 23) Zum Ganzen: R. MURBACH, Das medizinische Modell der Delinquenz, Entwicklung und Auswirkungen am Beispiel der nordamerikani-schen Sexualpsychopathengesetze, Zürich 1979
- 24) Zum Ganzen: ST.QUENSEL, op.cit. in Anm.11) S. 490 ff.
- 25) KAISER, in: KAISER/KERNER/SCHOCH S. 42
- 26) KAISER, op.cit. S. 49
- 27) ders., op.cit. S.50
- 28) vgl. etwa P.AEBERSOLD und A.BLUM, "...der tut es immer wieder", Aarau und Frankfurt am Main 1975
- 29) S. TH. GRUNAU, Strafvollzugsgesetz, Heymanns Taschenkommentare, Köln 1977 S. 31
- 30) ders. op.cit. S.31
- 31) pers. Mitteilung des Leiters der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon.